

5.7 Annahmebedingungen gipshaltige Bau- und Abbruchabfälle

- 5.7.1 Als gipshaltige Bau- und Abbruchabfälle werden im Wesentlichen getrennt erfasste Gipskarton- und Gipsfaserplatten angenommen. Andere Gipsabfälle werden nur nach Einzelfallzustimmung durch die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar angenommen.
- 5.7.2 Die angelieferten Abfälle dürfen keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, die durch Schwermetalle und/oder organische Schadstoffe (z.B. Kohlenwasserstoffe, PAK, PCB) über dem Zuordnungswert Z 1 nach LAGA belastet sind und/oder Beimengungen gefährlicher Stoffe (z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern) enthalten. Ebenfalls von der Annahme ausgeschlossen sind Verbund- bzw. Sandwichplatten mit Kunststoffen.
- 5.7.3 Geringfügige Anhaftungen (z.B. Tapetenreste) werden toleriert. Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff) sind auf maximal 1 Masse-% begrenzt.
- 5.7.4 Mineralische Abfälle (z.B. Bimsstein, Gasbeton) dürfen in jedem Verhältnis enthalten sein.
- 5.7.5 Abfälle aus Brandschäden werden nur nach Einzelfallzustimmung durch die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar angenommen.

Stand 25.09.17